



---

Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

---

Bern, 6. März 2009

## **Beschwerdeverfahren in Sachen Amtshilfe der Eidgenössischen Steuerverwaltung wegen Steuerbetrug und dergleichen an die USA**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 5. März 2009 die ersten beiden Beschwerden vom 18./19. November 2008 gegen Verfügungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) beurteilt, in denen diese die Herausgabe von Bankakten eines amerikanischen Staatsbürgers und dessen Gesellschaft auf den British Virgin Islands an die amerikanische Steuerverwaltung (IRS) verfügt hatte. Rechtliche Grundlage für den Entscheid der ESTV bildete das Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA, welches die Amtshilfe durch die ESTV für die Verhütung von Betrugsdelikten „und dergleichen“ vorsieht.

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilte das Gesuch des IRS als amtshilfefähig. Zwar konnte der IRS nur angeben, in welcher Weise und mit welchen konkreten Konstruktionen die amerikanischen Staatsbürger allenfalls Steuerbetrug begannen haben. Er konnte keine Namen von verdächtigten amerikanischen Steuerpflichtigen nennen. Das Bundesverwaltungsgericht hielt fest, dass das Amtshilfegesuch dennoch genügend bestimmt sei; es stelle keine unzulässige Beweisausforschungsmassnahme dar.

Das Bundesverwaltungsgericht prüfte im Weiteren, ob ein hinreichender Verdacht dafür bestanden habe, dass der beschwerdeführende amerikanische Staatsbürger und seine Gesellschaft Abgabebetrug oder dergleichen verübt hatten. Es hatte diese Prüfung ausschliesslich aufgrund der ihm vorgelegten Akten im konkreten Fall vorzunehmen. Der Beschwerdeführer hatte bis zum Jahre 2000 eine liechtensteinische Stiftung unterhalten, welche unter anderem bezweckte, die Kosten des Lebensunterhalts von ihm und seiner Familie zu bestreiten. Im Hinblick auf die Einführung des sogenannten „Qualified Intermediary Systems“ durch den amerikanischen Fiskus wurden die Vermögenswerte dieser Stiftung auf eine neu gegründete Gesellschaft auf den British Virgin Islands übertragen. Die UBS AG führte die Bankkonti der Gesellschaft und hatte gegenüber den amerikanischen Steuerbehörden die Funktion als „Qualified Intermediary“. Gegenüber der UBS AG erklärte die Gesellschaft, sie sei wirtschaftlich Berechtigter der von der UBS AG für sie verwalteten Vermögenswerte.

Das Bundesverwaltungsgericht hielt fest, es würde dann eine einfache Steuerhinterziehung vorliegen, falls die Gesellschaft auf den British Virgin Islands tatsächlich als rechtlich selbständige Person gehandelt und lediglich der amerikanische Eigentümer der Beteiligungsrechte die Einkünfte aus dieser Gesellschaft und seine Beteiligung daran gegenüber dem amerikanischen Fiskus nicht deklariert hätte. Für eine solche einfache Steuerhinterziehung hätte nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA keine Amtshilfe geleistet werden können. Im konkreten Fall habe jedoch der amerikanische Steuerpflichtige die Existenz seiner Gesellschaft auf den British Virgin Islands praktisch ignoriert und gehandelt, wie wenn er selber Eigentümer der Vermögenswerte sei, insbesondere habe er selber Anlageentscheide getätigt. Das Bundesverwaltungsgericht kam zum Schluss, es bestehe damit ein hinreichender Verdacht auf Vorliegen eines Abgabebetrugs: Entscheidend war das Verhalten des amerikanischen Steuerpflichtigen und die damit im Widerspruch stehende Erklärung der Gesellschaft, dass sie die wirtschaftliche Berechtigte an den Vermögenswerten sei. Aus diesem Grunde müsste daher im beurteilten Einzelfall Amtshilfe geleistet und die Bankakten der Gesellschaft und des amerikanischen Steuerpflichtigen der amerikanischen Steuerbehörden herausgegeben werden.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte sodann fest, die fraglichen Akten seien von der UBS AG den US-Behörden bereits am 18. Februar 2009, aufgrund einer Verfügung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA vom gleichen Tag, übergeben worden. Damit sei das rechtlich geschützte Interesse der Beschwerdeführenden an einem Entscheid über die Aktenherausgabe im Rahmen des Amtshilfverfahrens weggefallen. Das Bundesverwaltungsgericht kam zum Schluss, bei dieser Sachlage könne es über die Beschwerde nicht entscheiden, sondern die Beschwerden müssten wegen Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden. Eine Ausnahme hätte allenfalls dann gemacht werden können, wenn zu befürchten wäre, dass sich die gleiche Frage jederzeit wieder stellen könne und wiederum aufgrund zeitlicher Abläufe über die Frage nicht entschieden werden könne. Das Bundesverwaltungsgericht hielt indessen fest, diese Konstellation liege hier nicht vor: Es könne davon ausgegangen werden, dass die zuständigen Instanzen rechtzeitig sämtliche Massnahmen ergreifen würden, dass in Zukunft bei ähnlichen Verhältnissen die staatsvertraglich vereinbarten rechtsstaatlichen Verfahren tatsächlich eingehalten werden könnten.

#### Weitere Auskünfte

Magnus Hoffmann, Medienverantwortlicher  
Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern 14  
Mobil: 079 619 04 83; Fax: 058 705 29 86  
[E-Mail: magnus.hoffmann@bvger.admin.ch](mailto:magnus.hoffmann@bvger.admin.ch)